

3. Änderungssatzung vom 20.12.2024 zur

Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Wettringen vom 22.12.2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444),
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155),
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409),
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470).
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 234),

hat der Rat der Gemeinde Wettringen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Frischhofsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Frischhofsbach die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,06035 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00026 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Elsbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Haddorf die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02065 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00024 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Wüstegraben, Eichendorffallee-Graben und Junkergraben liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Oster-Brechte die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,09350 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00032 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Vechte und Gauxbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Vechte und Gauxbach die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,02911 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00026 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer Vechte und Steinfurter Aa liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Vechte und Steinfurter Aa die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,01980 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,00024 €

Artikel 2

Diese Änderung tritt ab 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO wird hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW lautet wie folgt:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

48493 Wettringen, den 20. Dezember 2024

Der Bürgermeister

ge. B. Bültgerds